

# Satzung

(i.d.F. vom 28.11.2013)

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Einhard-Gesellschaft“
2. Sein Sitz ist Seligenstadt am Main
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung  
Zweck des Vereins ist, das historische Erbe Einhards, des Biographen und vertrauten Ratgebers Karls des Großen, sein Wirken und die Bedeutung der Karolingerzeit für die nachfolgenden Generationen zu bewahren und weiterzugeben, zum Verständnis der Wurzeln Europas.  
Das geschieht durch Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur und der Denkmalspflege sowie Forschungen über Einhard, seine Zeit und seine Bauten – wie die Basiliken in Steinbach und Seligenstadt – durch Hinwirken auf eine denkmalgerechte Ordnung und Gestaltung ihrer Umgebung und durch Werbung für diese Stätten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod eines Mitgliedes bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit.
  - b) durch den Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
  - c) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund bei erheblicher Verletzung der Mitgliedspflichten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Ausschlussantrag ist in der Einladung bekanntzugeben. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen und festgesetzte Beiträge zu entrichten.  
Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen von der Beitragspflicht befreien.
4. Wegen besonderer Verdienste um die Ziele des Vereins kann die Mitgliederversammlung Mitgliedern und Nichtmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vor dem Sitzungstag. Die Frist beginnt mit der Absendung (Aufgabe zur Post).
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist er dazu verpflichtet.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Genehmigung der Berichte
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Wahl oder die Bestätigung eine(r)(s) oder mehrerer Rechnungsprüfer/innen
  - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Zwecks und der Auflösung.

#### **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) bis zu zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schriftführer (in)
  - d) dem/der Schatzmeister(in)

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter zumindest der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorsitzende. Bei Beschlüssen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Die Vorstandsmitglieder bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes aus und beträgt die verbleibende Amtszeit nicht mehr als ein Jahr, kann der verbliebene Vorstand für die Dauer der laufenden Amtszeit ein Vorstandsmitglied berufen. Im anderen Fall hat eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
3. Der Vorstand kann ehrenamtlich tätige – d.h. außer der Erstattung von Auslagen ohne Vergütung – Beauftragte für zeitlich oder sachlich begrenzte Aufgaben berufen. Die Berufenen stehen unter Aufsicht des Vorstandes und müssen nicht Mitglieder sein. Zur Vertretung des Vereins sind sie nicht berechtigt.

Der Vorstand bestimmt die Bezeichnung, unter der sie tätig werden.

- Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen.
- Der Vorstand beruft erforderlichenfalls gegen Vergütung tätige Personen, wie Geschäftsführer/innen und regelt das Dienstverhältnis. Sie dürfen nicht Mitglied des Vereins sein.

### **§ 7 Mittelverwendung**

- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 8 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 9 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungen jedes Rechnungsjahres sind von dem/den Rechnungsprüfer(n) zu prüfen. Sie haben darüber Bericht zu erstatten, welcher der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung**

- Die Änderung der Satzung einschließlich des Zwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.  
Der Vorschlag oder Antrag zur Satzungsänderung oder zur Auflösung ist in der Einladung aufzuführen.
- Das Vermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Wissenschaft und Forschung, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur, der Denkmalspflege, insbesondere der wissenschaftlichen und kulturellen Erschließung der Bauten Einhards in Steinbach und Seligenstadt, für Forschungen über Einhard und seine Bauten, sowie Hinwirken auf eine denkmalgerechte Ordnung und Gestaltung ihrer Umgebung und Werbung für den Besuch dieser Stätten zu verwenden hat.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 03.12.05 in Kraft (§ 2 Ziff. 2 eingefügt mit Beschluß vom 27. Juni 2009 – § 1 Ziff.1, § 2 Ziff.1, § 6 Ziff.1 Buchst. b geändert mit Beschluss vom 28. November 2013)

*Dorothea Stenzler*  
21.7.2014

*Armin Reuber*  
21.7.2014